

Beschlusskammer 8

Aktenzeichen: BK8-16/6808-21

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr.1, § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 i.V.m. § 10 ARegV und § 34 Abs. 7 S. 1 ARegV

wegen

Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen auf Grund eines Erweiterungsfaktorantrages

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden

Karsten Bourwieg,

den Beisitzer

Wolfgang Wetzl

und den Beisitzer

Bernd Petermann,

auf Antrag der Westfalen Weser Netz GmbH, Tegelweg 25, 33102 Paderborn, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

- Antragstellerin -

am 21.01.2021 beschlossen:

 Der Beschluss vom 30.04.2020 (Aktenzeichen: BK8-15/6808-21) wird hinsichtlich der Werte zur Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen auf Grund eines Erweiterungsfaktorantrages für die Jahre 2017 und 2018 wie folgt abgeändert:

Dem Antrag auf Anpassung der mit Beschluss vom 21.10.2014 (Aktenzeichen: BK8-12/1169-11) festgelegten Erlösobergrenze für die Jahre 2017 und 2018, zuletzt geändert durch den Beschluss vom 25.11.2019 (Aktenzeichen: BK8-16/6808-73), wird in Höhe der **Anlage 2** stattgegeben. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

2. Hinsichtlich der Kosten ergeht eine gesonderte Entscheidung.

Gründe

I.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 30.06.2016 und mit Übermittlung des Erhebungsbogens über das Energiedatenportal einen Antrag auf Anpassung der mit Beschluss vom 21.10.2014 (Aktenzeichen: BK8-12/1169-11) festgelegten Erlösobergrenzen gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 i.V.m. § 10 ARegV gestellt. Die von der Antragstellerin beantragten Anpassungen sind aus **Anlage 1** dieses Beschlusses ersichtlich.

Der am 11.03.2020 in einer aktualisierten Fassung über das Energiedatenportal der Bundesnetzagentur übermittelte Erhebungsbogen liegt der Entscheidung zu Grunde.

Mit Beschluss vom 30.04.2020 unter dem Aktenzeichen BK8-15/6808-21 wurden die Werte zur Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen auf Grund eines Erweiterungsfaktorantrages der Antragstellerin für die Jahre 2016, 2017 und 2018 zuletzt festgelegt. Durch diesen Beschluss wird die vorstehende Entscheidung nur hinsichtlich der Kalenderjahre 2017 und 2018 abgeändert.

Die Beschlusskammer 8 hat den Antrag geprüft und der Antragstellerin gemäß § 67 Abs. 1 EnWG mit Schreiben vom 07.12.2020 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 11.12.2020 Stellung genommen.

Die Landesregulierungsbehörde, in deren Gebiet der Netzbetreiber seinen Sitz hat, wurde gemäß § 55 Abs. 1 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert.

Dem Bundeskartellamt und der Landesregulierungsbehörde, in deren Bundesland der Sitz des Netzbetreibers belegen ist, wurde gemäß § 58 Abs.1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

11.

Die Anpassung der Erlösobergrenzen der Antragstellerin ergeht auf Grundlage des § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 i.V.m. § 10 ARegV und § 34 Abs. 7 S. 1 ARegV. Dem Antrag war im tenorierten Umfang stattzugeben.

1. Zuständigkeit

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 und 3 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde.

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

2. Ermächtigungsgrundlage

Die beantragten Anpassungen bedürfen gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV und § 34 Abs. 7 S. 1 ARegV der Festlegung durch die Regulierungsbehörde. Die Anpassung ist gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 i.V.m. § 10 ARegV festzulegen, soweit die beantragten Anpassungen den dort geregelten Anforderungen entsprechen.

Die Regulierungsbehörde hat für die laufende Regulierungsperiode vom 01.01.2014 bis 31.12.2018 die Obergrenzen der zulässigen Gesamterlöse des Netzbetreibers aus den Netzentgelten (Erlösobergrenze) für jedes Kalenderjahr der gesamten Regulierungsperiode gemäß § 4 Abs. 1 ARegV nach Maßgabe der §§ 5 bis 16, 19 und 24 ARegV bestimmt. Die Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen erfolgte durch Festlegung nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG.

Zur Bestimmung der Höhe der Anpassungen der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Antragstellerin wird der anerkennungsfähige Erweiterungsfaktor (EF_t) gemäß der in Anlage 2 zu § 10 ARegV enthaltenen Formel und der Festlegungen BK8-10/004 bis 010 bzw. der Festlegung vom 22.09.2010 des Ministeriums für Wirtschaft und Europaangelegenheiten des

Landes Brandenburg als Landesregulierungsbehörde zur Verwendung anderer Parameter zur Ermittlung des Erweiterungsfaktors nach § 10 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 ARegV für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber ermittelt. Aufgrund der Änderung des § 23 ARegV, die am 22.08.2013 in Kraft getreten ist, können Investitionen in der Hochspannungsebene nur im Rahmen von Investitionsmaßnahmen geltend gemacht werden.

In dem Beschluss BK8-13/1169-21 vom 13.11.2015 sind die Investitionen und Kosten der Hochspannungsebene berücksichtigt worden. Die Berücksichtigung erfolgte auf Grund der Entscheidungen des OLG Düsseldorf (Beschlüsse v. 20.09.2017, VI-3 Kart 38/16 [V] und VI-3 Kart 75/16 [V]). Für alle Folgeanträge (2014 bis 2017) ist eine Berücksichtigung der Hochspannungsebene auf Grund des Wortlauts des § 10 Abs. 4 ARegV indes ausgeschlossen.

Im Übrigen ist der Vorrang des Erweiterungsfaktors zu beachten.

Für die Spannungsebenen Mittelspannung und Niederspannung ist:

$$EF_{i,\text{Ebener}} = 1 + \frac{1}{2} * \max \left[\frac{F_{i,i} - F_{a,i}}{F_{a,i}}; 0 \right] + \frac{1}{2} * \max \left[\frac{\left(AP_{i,i} + z_i * EP_{i,i}\right) - \left(AP_{0,i} + z_i * EP_{0,i}\right)}{\left(AP_{0,i} + z_i * EP_{0,i}\right)}; 0 \right]$$

$$\begin{aligned} &\text{l,} wenn \frac{I_{i,j+v}}{L_{i,i}} \leq 0.3 \\ &\text{mit } z_i = \max \left[\frac{\sqrt{EP_{i,i}} - \sqrt{EP_{0,i}}}{\sqrt{AP_{i,j} + EP_{i,j}} - \sqrt{AP_{0,i} + EP_{0,i}}}; 1 \right], wenn \frac{I_{i,j+v}}{L_{i,j}} > 0.3 \\ &\text{mit } AP_{i,j} = AP_{0,i}, wenn \ AP_{i,j} < AP_{0,j} \\ &\text{mit } EP_{i,j} = EP_{0,i}, wenn \ EP_{i,j} < EP_{0,j} \end{aligned}$$

Für die Umspannebenen Hochspannung/Mittelspannung und Mittelspannung/Niederspannung ist:

$$EF_{t,Ebenei} = 1 + \max \left[\frac{L_{t,i} - L_{o,i}}{L_{o,i}}; 0 \right]$$

$$L_{i} = \begin{bmatrix} L_{i}^{Entnahme}, wenn & \frac{I_{t,i+v}}{L_{t,i}^{Entnahme}} \leq 1,3 \\ L_{i}^{Entnahme \mid Einspeisungen}, wenn & \frac{I_{t,i+v}}{L_{t,i}^{Entnahme}} > 1,3 \end{bmatrix}$$

Der Erweiterungsfaktor für das gesamte Netz ist der gewichtete Mittelwert über alle Netzund Umspannebenen.

Der Faktor für die Spannungsebene Hochspannung beträgt stets 1.

Der so ermittelte Erweiterungsfaktor wird in die in der in Anlage 1 zu § 7 ARegV enthaltenen Regulierungsformel eingesetzt. Unberücksichtigt bleiben bei der Berechnung die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten gem. § 4 Abs. 3 i. V. m § 11 Abs. 2 ARegV (KA_{dnb,t}), die Zu-und Abschläge aufgrund eines Qualitätselementes gem. § 19 ARegV (Qt), die Differenz zwischen dem volatilen Kostenanteil, der nach § 11 Abs. 5 ARegV im Jahr t Anwendung findet, und dem volatilen Kostenanteil nach § 11 Abs. 5 ARegV des Basisjahres (VKt – VKo) sowie die Zu- oder Abschläge resultierend aus dem Saldo des Regulierungskontos gemäß § 5 Abs. 4 S. 2 ARegV (St), da diese Formelelemente für die Ermittlung der Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen aufgrund eines Erweiterungsfaktorantrages irrelevant sind.

$$EO_t = KA_{dnb,\,t} + \left(KA_{vnb,0} + \left(1 - V_1\right) \cdot KA_{b,0}\right) \cdot \left(\frac{VPI_t}{VPI_0} - PF_t\right) \cdot EF_{t+}Q_{t+}\left(VK_t - VK_0\right) + S_t.$$

Die Anpassung der Erlösobergrenze ergibt sich dann aus der Differenz der durch den Beschluss vom 21.10.2014 (Aktenzeichen: BK8-12/1169-11) festgelegten Erlösobergrenzen der Antragstellerin, korrigiert um Netzgebietsveränderungen, und der sich nunmehr unter Berücksichtigung des Erweiterungsfaktors ergebenden Erlösobergrenzen.

Die bereits mit Beschluss vom 30.04.2020 unter dem Aktenzeichen BK8-15/6808-21 genehmigten Anpassungen werden für die Kalenderjahre 2017 und 2018 durch den vorgenannten Wert ersetzt und sind damit gegenstandslos.

Die festgelegten Anpassungen der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Antragstellerin ergeben sich aus der Anlage 2.

3. Anspruch auf Anpassung der Erlösobergrenze

Die Antragstellerin hat dem Grunde nach einen Anspruch auf Anpassung der Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 i.V.m. § 10 ARegV. Sie hat die Anpassung frist- und formgerecht beantragt und ihre Versorgungsaufgabe hat sich nachhaltig geändert.

3.1. Antragsgegenstand

Gegenstand des Antrages auf Anpassung der Erlösobergrenzen 2017 und 2018 aufgrund eines Erweiterungsfaktorantrags ist die Erhöhung der bereits festgelegten Erlösobergrenzen um die Differenz der mit Beschluss vom 21.10.2014 (Aktenzeichen:BK8-12/1169-11) festgelegten Erlösobergrenzen der Antragstellerin, korrigiert um Netzgebietsveränderungen, zu den sich nunmehr unter Berücksichtigung des Erweiterungsfaktors ergebenden Erlösobergrenzen. Die von der Antragstellerin beantragten Anpassungen und die von ihr dargelegte Ermittlung des Erweiterungsfaktors ergeben sich aus Anlage 1 dieses Beschlusses.

3.2. Veränderungen der Versorgungsaufgabe

Die Antragstellerin hat nachgewiesen, dass sich ihre Versorgungsaufgabe erheblich verändert hat, da sich durch die Erweiterungsinvestitionen die jährlichen Gesamtkosten nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile sowie der Kosten für die Netzebene Hochspannung um mindestens 0,5 Prozent erhöht haben, § 10 Abs. 2 S. 3 ARegV.

Die Beschlusskammer hat die in Tabellenblatt E. "Kosten für Erweiterungsmaßnahmen" bezeichneten Erweiterungsinvestitionen und deren Bruttoinvestitionssumme im Rahmen einer eigenen Prüfrechnung verwendet und die jährlichen Kosten der Erweiterungsinvestitionen ermittelt.

Mit der vorliegenden Genehmigung ist keine Anerkennung der von der Antragstellerin angegebenen Kosten verbunden; insoweit besteht auch keine Präjudizwirkung für nachfolgende Kostenprüfungen.

Eine nachhaltige Änderung der Versorgungsaufgabe liegt vor, wenn sich die in § 10 Abs. 2 S. 2 ARegV genannten Parameter <u>dauerhaft</u> und in <u>erheblichem</u> Umfang ändern. Bei lediglich temporärer Veränderung dieser Parameter liegt keine nachhaltige Veränderung der Versorgungsaufgabe vor.

Von einer Änderung in erheblichem Umfang ist gem. § 10 Abs. 2 S. 3 ARegV dann auszugehen, wenn sich durch die Erweiterungsinvestitionen die jährlichen Gesamtkosten des Netzbetreibers nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile sowie der Kosten für die Netzebene Hochspannung um mindestens 0,5 Prozent erhöhen.

Die Erheblichkeitsgrenze ist überschritten wenn:

$$\frac{KAEW - KAEW_{data} - KAEW_{HS}}{GK_{2011} - KA_{data,2011} - KA_{HS,2011}} \bullet 100\% \ge 0,5\%$$

KAEW bezeichnet die Summe der jährlichen Kosten der Erweiterungsinvestitionen, welche im Zeitraum zwischen dem Ende des Basisjahrs (31.12.2011) und dem Antragszeitpunkt angefallen sind. Diese jährlichen Kosten sind nach den Vorgaben der StromNEV zu ermitteln. Die jährlichen Kosten der Erweiterungsinvestition werden für das Jahr der Aktivierung bestimmt. Hiervon sind die darin enthaltenen, nach § 11 Abs. 2 ARegV zu bestimmenden, dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten [KAEW dnb] sowie die Kosten der Netzebene Hochspannung [KAEW HS] abzuziehen.

Bei den jährlichen Gesamtkosten der Antragstellerin [GK₂₀₁₁] i.S.d. § 10 Abs. 2 S. 3 ARegV handelt es sich um die Gesamtkosten im Basisjahr, die der Erlösobergrenze als Ausgangsniveau zu Grunde liegen. Hiervon sind die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten [KA_{dnb}] im Basisjahr sowie die Kosten, die auf die Netzebene Hochspannung entfallen, abzuziehen.

Die im Rahmen des Erweiterungsfaktors zu berücksichtigenden Investitionsmaßnahmen umfassen lediglich Erweiterungsmaßnahmen.

Darüber hinaus geltend gemachte Investitionen, die möglicherweise auch kostenwirksam werden, sind nicht berücksichtigungsfähig. Insbesondere Ersatz- und Umstrukturierungsmaßnahmen erfüllen nicht die Anforderungen des § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 i.V.m. § 10 ARegV, denn der Erweiterungsfaktor soll ausschließlich sicherstellen, dass Kosten für Erweiterungsinvestitionen, die sich bei einer nachhaltigen Änderung der Versorgungsaufgabe des Netzbetreibers im Laufe der Regulierungsperiode ergeben, bei der Bestimmung der Erlösobergrenze berücksichtigt werden.

Erweiterungsinvestitionen haben die Vergrößerung eines bestehenden oder die Schaffung eines neuen Leistungspotentials zum Ziel, d.h. sie ermöglichen eine Kapazitätsausweitung. Unter Erweiterungsinvestitionen sind somit Maßnahmen zu verstehen, die das bestehende Netz vergrößern. Dabei beschränkt sich die Vergrößerung nicht allein auf die physikalische Netzlänge, sondern umfasst auch die Maßnahmen zur Schaffung von größerem Kapazitätsvolumen bzw. Transportmengenvolumen.

Die Einordnung der Investitionen erfolgt anhand dieser Definitionen. Die Bezeichnung der einzelnen Investitionsmaßnahmen gibt Aufschluss über deren Verwendungszweck. Alle Be-

zeichnungen, die z.B. Erneuerungsmaßnahmen oder Ersatz störanfälliger Kabel und Leitungen betreffen, sind aus dem Kostenblock auszusondern.

Es ist nicht ersichtlich, dass es sich bei den von der Antragstellerin angesetzten Kosten nicht um Kosten aus Erweiterungsinvestitionen handelt, sie werden somit von der Beschlusskammer im Rahmen der Erheblichkeitsprüfung vollumfänglich berücksichtigt.

Im Rahmen der Ermittlung der Kosten für die Erweiterungsmaßnahmen kann die Antragstellerin OPEX und CAPEX ansetzen.

Für die Betriebskosten (OPEX) gilt, dass pauschale Zuschläge anhand der Investitionssumme nicht zulässig sind. Vielmehr können nur nachweisbare Betriebskosten berücksichtigt werden.

Die kalkulatorischen Kapitalkosten (CAPEX) der Erweiterungsmaßnahmen beinhalten Abschreibungen, Eigen- und Fremdkapitalverzinsung für Anlagen im Bau und Sachanlagevermögen, die bis zum Antragszeitpunkt anfallen.

Sofern eine Anlage im Bau bis zum Antragszeitpunkt noch nicht in Betrieb genommen wurde kann nur die Verzinsung angesetzt werden. Aktiviertes Sachanlagevermögen wird mit den Kosten des auf die Aktivierung folgenden Jahres angesetzt.

Zur vereinfachten Berechnung der Kapitalkosten der Erweiterungsinvestitionen ist es nach Auffassung der Beschlusskammer sachgerecht, einen wie folgt zu ermittelnden Mischzinssatz anzusetzen:

Zins gewichtet = Anteil EK [%] * EK-Zins [%]

- + (Anteil FK [%] Anteil unverzinsliches FK [%]) * FK-Zins [%]
- + Anteil unverzinsliches FK [%] * 0%.

Die Zinssätze und die prozentualen Anteile von Eigenkapital, Fremdkapital und Abzugskapital am betriebsnotwendigen Kapital ergeben sich hierbei aus dem Ausgangsniveau nach § 6 ARegV.

Der Eigenkapitalzinssatz des Ausgangsniveaus beträgt 9,05% für Neuanlagen und der Fremdkapitalzinssatz des Ausgangsniveaus beträgt 3,98 %.

Die Verwendung der Zinssätze des Ausgangsniveaus ist vorliegend geboten, um den Aufwand der Ermittlung der Kosten zur Bestimmung der Erheblichkeitsgrenze im Rahmen des Erweiterungsfaktors zu reduzieren und ein einheitliches Vorgehen zu gewährleisten.

4. Höhe der Anpassungen der Erlösobergrenzen

Die Höhe der Anpassung der Erlösobergrenze sowie der anerkennungsfähige Erweiterungsfaktor ergeben sich aus Anlage 2.

4.1. Ermittlung des Erweiterungsfaktors

Die Beschlusskammer hält auf Grund des Antrages der Antragstellerin einen Erweiterungsfaktor in Höhe von **Erweiterungs** für begründet.

Der anerkennungsfähige Erweiterungsfaktor (EF_t) wurde nach der in **Anlage 2** zu § 10 ARegV enthaltenen Formel und der Festlegung zur Verwendung anderer Parameter zur Ermittlung des Erweiterungsfaktors nach § 10 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 ARegV für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber vom 08.09.2010 ermittelt.

Zur Ermittlung des Erweiterungsfaktors hat die Antragstellerin die Parameter Fläche, Anschlusspunkte, Einspeisepunkte und Jahreshöchstlast und die Gewichtung gemäß Anlage 1 angegeben. Die Beschlusskammer hat der Entscheidung die Parameter und die Gewichtung gemäß Anlage 1 zu Grunde gelegt. Dieser Entscheidung liegen folgende Erwägungen zu Grunde.

4.1.1. Parameter

Zur Ermittlung des Erweiterungsfaktors sind die Parameter Fläche des versorgten Gebietes (F), Anzahl der Anschlusspunkte (AP), Anzahl der Einspeisepunkte (EP) nach der konkretisierenden Festlegung zur Verwendung anderer Parameter zur Ermittlung des Erweiterungsfaktors nach § 10 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 ARegV für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber (vgl. Ziffer 2.) sowie die Höhe der Last (L) im Basisjahr und im Jahr t der Regulierungsperiode heranzuziehen.

Der Begriff der versorgten Fläche bezeichnet diejenige Fläche innerhalb des erschlossenen Gebiets, die über das Stromversorgungsnetz versorgt wird und auf der amtlichen Statistik zur Bodenfläche nach Art der tatsächlichen Nutzung der Statistischen Landesämter beruht. Als versorgte Fläche in der Niederspannung wird insoweit die bebaute Fläche ("Gebäude und

Freiflächen (nur bebaute Fläche)"; Flächenschlüssel 100/200) sowie Straßen, Wege und Plätze (Flächenschlüssel 510/520/530) verstanden. Wird eine Gemeinde von mehreren Netzbetreibern versorgt, sind lediglich die entsprechenden Flächenanteile zu berücksichtigen und anzugeben. Die versorgte Fläche entspricht somit dem Konzessionsgebiet abzüglich nicht versorgter Flächen wie bspw. Wälder, Seen, Flüsse und nicht erschlossenen Gebiete. Die versorgte Fläche in der Mittelspannung entspricht dagegen der geografischen Fläche des Versorgungsgebiets.

Ein Anschlusspunkt ist ein Punkt, an dem Strom aus einem Netz eines Netzbetreibers an Letztverbraucher, nachgelagerte Netze - eigene und fremde - oder Weiterverteiler übergeben werden kann.

Hierbei sind wie im Effizienzvergleich nur die aktiven Anschlusspunkte zu berücksichtigen.

Ein Einspeisepunkt ist ein Punkt, an dem Strom von dezentralen Erzeugungsanlagen in das eigene Netz eingespeist wird. Anlagen, die als in Betrieb genommen gelten, aber noch keinen Strom in das Elektrizitätsnetz einspeisen, werden nicht berücksichtigt. Hierzu gehören nicht, soweit die Belastungsgrenze nicht überschritten ist, in der Niederspannung Einspeisepunkte der EEG-Anlagen, die zugleich Anschlusspunkte sind. Nach § 9 Abs. 3 EEG gelten mehrere Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie als eine Anlage, wenn sie sich auf demselben Grundstück oder Gebäude befinden und sie innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen worden sind.

Im Hinblick auf den Ersatz von alten Anlagen durch neue leistungsstärkere Anlagen (Repowering) wird die Anwendung des Parameters "Anzahl der Einspeisepunkte dezentraler Erzeugungsanlagen" insofern berücksichtigt, als dass im Fall des Repowerings keine Saldierung von hinzukommenden und weggefallenen Einspeisepunkten erfolgt; d.h. es wird sowohl der wegfallende als auch der neu errichtete Einspeisepunkt gezählt.

Dezentrale Erzeugungsanlagen sind nicht ausschließlich innerhalb der Netzebene, sondern auch in die Umspannebene (beispielsweise über die Sammelschiene) integriert. In einer solchen Anschlusssituation sind die Einspeisepunkte der Umspannebene zuzuordnen und werden nicht als Einspeisepunkte in der Netzebene berücksichtigt.

Die zeitgleiche Jahreshöchstlast ist die höchste zeitgleiche Summe der viertelstündlichen Leistungswerte aller Entnahmen aus der Umspannstufe. Zur Ermittlung sind, soweit vorhan-

den, Messwerte heranzuziehen. Verfahren zur Bildung von Ersatzwerten sind zu dokumentieren.

4.1.1.1. Parameter im Basisjahr

Das Kalenderjahr, in dem das der Kostenprüfung zugrunde liegende Geschäftsjahr endet, gilt gemäß § 6 Abs. 1 S. 4 ARegV als Basisjahr im Sinne dieser Verordnung. Als Basisjahr für die zweite Regulierungsperiode gilt gemäß § 6 Abs. 1 S. 4 ARegV das Jahr 2011. Für die Parameter im Basisjahr hat die Antragstellerin die Parameterwerte zum Stand 31.12.2011 anzugeben. Von Netzbetreibern im Regelverfahren wurden diese Parameter bereits im Rahmen des Effizienzvergleichs vorgelegt, daher waren keine weiteren Nachweise erforderlich. Die Beschlusskammer hat die angegebenen Parameter in dem aus Anlage 1 ersichtlichen Umfang der Entscheidung zu Grunde gelegt.

Da die Erlösobergrenze auf Grund eines teilweisen Netzüberganges nach § 26 Abs. 2 ff. ARegV abgeändert wurde, sind die Parameter- und Kostenwerte des Basisjahres um diesen Netzübergang zu bereinigen.

Die Parameter der Hochspannungsebene bleiben gemäß § 10 Abs. 4 ARegV unberücksichtigt.

4.1.1.2. Parameter im Jahr t der Regulierungsperiode

Für die Parameter im Jahr t der jeweiligen Regulierungsperiode können nur Ist-Werte bis zum Zeitpunkt der Antragstellung (max. 30.06. des Antragsjahres) in Ansatz gebracht werden. D.h. die Änderungen müssen zum 30.06,2016 bereits tatsächlich eingetreten sein. Der Ansatz von Planwerten ist ausgeschlossen.

Die Antragstellerin hat ihrem Antrag nur Ist-Werte bis zum Antragszeitpunkt zugrunde gelegt und diese nachgewiesen. Die Beschlusskammer hat die Parameter in der aus **Anlage 1** ersichtlichen Höhe bei der Berechnung des Erweiterungsfaktors verwendet.

Die Parameter der Hochspannungsnetze bleiben gemäß § 10 Abs. 4 ARegV unberücksichtigt.

4.1.2. Belastungsgrenze in den Umspannebenen

Der Anschluss dezentraler Erzeugungsanlagen kann zu einem erhöhten Ausbaubedarf in den Umspannebenen führen. Als Umspannebene sind Bereiche von Elektrizitätsversorgungsnetzen definiert, in denen eine Transformation elektrischer Energie von Hoch- zu Mittelspannung oder Mittel- zu Niederspannung erfolgt (§ 2 Nr. 7 StromNEV). Transformatoren sind dabei als wesentliche Bindeglieder zwischen Netzebenen anzusehen. Mit der Übertragung elektrischer Energie zwischen verschiedenen Spannungsebenen wird die entscheidende Funktion der Umspannebene erfüllt. Transformatoren sind in der Umspannebene die wichtigste Komponente. Die Nutzung nachrangiger Betriebsmittel, wie etwa Sammelschienen, ist insoweit nicht ausreichend, um die Umspannebene zu betreiben.

Wird die Höchstbelastung der Transformatoren vom "Abtransport" der Erzeugungsleistung bestimmt, so kann der Zubau dezentraler Erzeugungsanlagen zu einer steigenden Zahl von Ortsnetzstationen bzw. zusätzlicher Umspannkapazität führen. Nach der konkretisierenden Festlegung zur Verwendung anderer Parameter zur Ermittlung des Erweiterungsfaktors nach § 10 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 ARegV für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber (vgl. Ziffer 2.) ist dies der Fall, wenn das Verhältnis der installierten dezentralen Erzeugungsleistung zur Jahreshöchstlast den Wert 1,3 übersteigt. Der zusätzliche Erweiterungsbedarf steigt dann annähernd linear mit der Höhe der installierten dezentralen Erzeugungsleistung und wird durch die Veränderung der Definition der Jahreshöchstlast berücksichtigt.

Übersteigt das Verhältnis der installierten dezentralen Erzeugungsleistung zur Jahreshöchstlast in den Umspannebenen den Wert 1,3, so ändert sich die Definition der Jahreshöchstlast von der zeitgleichen lastseitigen Höchstlast hin zu der zeitungleichen und vorzeichenunabhängigen (flussrichtungsunabhängigen) Höchstbelastung aller Stationen einer Umspannebene.

Das Verhältnis der installierten dezentralen Erzeugungsleistung zur Jahreshöchstlast in der Umspannebene Mittelspannung/Niederspannung beträgt und liegt somit nicht über der Belastungsgrenze von 1,3. Der Parameter "Höhe der Last" wird somit in der Umspannebene Mittelspannung/Niederspannung nach wie vor als Entnahmelast definiert.

Das Verhältnis der installierten dezentralen Erzeugungsleistung zur Jahreshöchstlast in der Umspannebene Hochspannung/Mittelspannung beträgt und liegt somit über der Belastungsgrenze von 1,3.

Die Definition des Parameters "Höhe der Last" ändert sich in der Umspannebene Hochspannung/Mittelspannung von der zeitgleichen lastseitigen Höchstlast hin zu der zeitungleichen

vorzeichenunabhängigen (flussrichtungsunabhängigen) Höchstbelastung aller Stationen einer Umspannebene.

4.1.3. Belastungsgrenze in den Netzebenen

Der Parameter "Anzahl der Einspeisepunkte dezentraler Erzeugungsanlagen" wird mit einem Äquivalenzfaktor (z) gewichtet. Die Bestimmung des Äquivalenzfaktors ist abhängig von dem Verhältnis der installierten dezentralen Erzeugungsleistung zur Jahreshöchstlast. Übersteigt dieses Verhältnis in den Spannungsebenen Mittelspannung und Niederspannung den Schwellenwert von 30%, wird der Äquivalenzfaktor individuell bestimmt. Pro Netzebene wird ein individueller Äquivalenzfaktor ermittelt, der von der relativen Zunahme der Einspeisepunkte in der jeweiligen Spannungsebene beeinflusst wird. Ein etwaiger Rückgang der Anschlusspunkte bzw. Einspeisepunkte bleibt hierbei zugunsten des Netzbetreibers unberücksichtigt.

Das Verhältnis der installierten dezentralen Erzeugungsleistung zur Jahreshöchstlast in der Spannungsebene Mittelspannung beträgt und liegt somit über der Belastungsgrenze von 0,3. Das Verhältnis der installierten dezentralen Erzeugungsleistung zur Jahreshöchstlast in der Spannungsebene Niederspannung beträgt und liegt über der Belastungsgrenze von 0,3.

Einspeisepunkte in der Niederspannung, die gleichzeitig Anschlusspunkte sind und bereits als Anschlusspunkte bei der Bestimmung des Erweiterungsfaktors berücksichtigt werden, sind nun zusätzlich als Einspeisepunkte zu zählen.

4.1.4. Gewichtung

Anlage 2 zu § 10 ARegV sieht vor, dass sich der bei der Bestimmung der Erlösobergrenze zu berücksichtigende Erweiterungsfaktor für das gesamte Netz als gewichteter Mittelwert über alle Netzebenen, für die vorab jeweils ein eigener Faktor errechnet wird, ergibt.

Die Netzebenen bestehen aus den Spannungsebenen Hochspannung, Mittelspannung und Niederspannung und den Umspannebenen Hochspannung/Mittelspannung und Mittelspannung/Niederspannung.

Die Schlüssel für die Gewichtung der Formelergebnisse sind aus den Daten des Basisjahres 2011 und an Hand des Kostenstellenschlüssels zu ermitteln.

Bei der Ermittlung des Erweiterungsfaktors hat die Beschlusskammer die Gewichtung aus dem Beschluss vom 30.04.2020 (Aktenzeichen: BK8-15/6808-21) zugrunde gelegt.

4.2. Ermittlung der Anpassung

Zur Bestimmung der Höhe der Anpassungen der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Antragstellerin hat die Beschlusskammer in einem ersten Schritt den anerkennungsfähigen Erweiterungsfaktor (EFt) gemäß der in Anlage 2 zu § 10 ARegV enthaltenen Formel und der Festlegung zur Verwendung anderer Parameter zur Ermittlung des Erweiterungsfaktors nach § 10 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 ARegV für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber vom 08.09.2010 ermittelt.

Der so ermittelte Erweiterungsfaktor wurde von der Beschlusskammer in einem zweiten Schritt in die in der in Anlage 1 zu § 7 ARegV enthaltenen Regulierungsformel eingesetzt. Dabei hat die Beschlusskammer die Anpassungen der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten gem. § 4 Abs. 3 i.V.m. § 11 Abs. 2 ARegV nicht mitberücksichtigt, da diese von der Antragstellerin selbst anzupassen sind und nicht von der Beschlusskammer. Zwar obliegt die Anpassung des VPI ebenfalls der Antragstellerin, die Beschlusskammer hat jedoch informationshalber den für das Jahr 2017 anzuwendenden VPI auf Basis des tatsächlichen Wertes (106,90 = VPI 2015¹) den Berechnungen zu Grunde gelegt. In einem dritten Schritt hat die Beschlusskammer dann die Anpassung der Erlösobergrenze aus der Differenz der festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Antragstellerin (nach Korrektur um Netzgebietsveränderungen) und der sich nunmehr unter Berücksichtigung des anerkennungsfähigen Erweiterungsfaktors ergebenden Erlösobergrenze errechnet.

III.

Hinsichtlich der Kosten nach § 91 EnWG ergeht ein gesonderter Bescheid.

IV.

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Beschlusses:

Anlage 1 Bestimmung des Erweiterungsfaktors

Anlage 2 Anpassung der Erlösobergrenze

¹ <u>Vgl. https://www-genesis.destatis.de/genesis/online, unter den Menüpunkten "Themen"</u> → " 61 | Preise" → "611 | Verbraucherpreise" → "61111 | Verbraucherpreisindex für Deutschland" → "61111-0001 | Verbraucherpreisindex (inkl. Veränderungsraten): Deutschland, Jahre"

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Petermann

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender Beisitzer Beisitzer

Wetzl

Bourwied

Bestimmung des Erweiterungsfaktors

	Bezeichnung	Einheit	vom Netzbetrelber beantragte Werte	anerkannte Werte Bundesnetz- agentur	Abweichung
für die Berechr	nung des Erweiterungsfaktors relevante Parameter im Basisjahr (Stand: 31.12.2011)	2000	THINGS		
Fo. Ms -	Geografische Fläche in der MS-Ebene	[km²]	ELECTION IS		MAD AT US
F _{0, NS} -	Versorgte Fläche in der NS-Ebene	[km²]	677,97	677,97	0,0
APo. MS -	Anzahl der Anschlusspunkte in der MS-Ebene	[Stück]			
APo. NS -	Anzahl der Anschlusspunkte in der NS-Ebene (inkl. Straßenbeleuchtung)	[Stück]	MANY AND AND		
EPo, MS -	Anzahl der Einspeisepunkte von dezentralen Erzeugungsanlagen	[Stück]	Branch Branch		
EPo.NS -	Anzahl der Einspeisepunkte von dezentralen Erzeugungsanlagen	[Stück]			
EPEEG, O. NS -	Einspeisepunkte der EEG-Anlagen, die auch Anschlusspunkte sind	[Stück]	Ray - a-like		
Lo. HS/MS -	Höchste zeitungleiche Summe der viertelstündlichen vorzeichenunabhängigen Leistungswerte aller Stationen aus der HS/MS-Ebene	[kW]	The same of the same of		
Lo, MSINS -	Zeitgleiche Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus der MS/NS-Ebene	[kVV]	646.090	646.090	
für die Berechn	ung des Erweiterungsfaktors relevante Parameter im Jahr t (Antragsdatum: 30.06.2016)	196, e-3.00			
F _{t,MS} -	Geografische Fläche in der MS-Ebene	[km²]			
F _{t NS} -	Versorgte Fläche in der NS-Ebene	[km²]	677,97	677,97	0,0
APLMS -	Anzahl der Anschlusspunkte in der MS-Ebene	[Stück]	THE WATER TO	AND RELEASE	William Will
APLNS -	Anzahl der Anschlusspunkte in der NS-Ebene (inkl. Straßenbeleuchtung)	[Stück]	- Harris		
EP _{t MS} -	Anzahl der Einspeisepunkte von dezentralen Erzeugungsanlagen	[Stück]	The state of the s		
EPREP. t. MS -	seit dem Basisjahr durch Repowering ersetzte Einspeisepunkte dezentraler Erzeugungsanlagen	[Stück]			
EPt NS -	Anzahl der Einspeisepunkte von dezentralen Erzeugungsanlagen	[Stück]			
EPREP. t. NS -	seit dem Basisjahr durch Repowering ersetzte Einspelsepunkte dezentraler Erzeugungsanlagen	[Stück]			
EPEEGINS -	Einspeisepunkte der EEG-Anlagen, die auch Anschlusspunkte sind	[Stück]			
EPEEG, REP. I, NS -	seit dem Basisjahr durch Repowering ersetzte Einspeisepunkte der EEG-Anlagen in der NS, die auch Anschlusspunkte in der NS sind	[Stück]			
L HS/MS	Höchste zeitungleiche Summe der viertelstündlichen vorzeichenunabhängigen Leistungswerte aller Stationen aus der HS/MS-Ebene	[kW]			
Lt, MS/NS	Zeitgleiche Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus der MS/NS-Ebene	[kW]	543.361	543.361	
Gewichtung					
GeW _{HdS} , HdS/HS, HS	Gewichtung auf Grundlage der Kosten der Kostenstellen Höchstspannung, Höchstspannung/Hochspannung und Hochspannung inklusive Messung und Abrechnung exklusive vorgelagerte Netzkosten und vermiedene Netzentgelte				
Gew _{MS} -	Gewichtung auf Grundlage der Kosten der Kostenstelle Mittelspannung inklusive Messung und Abrechnung exklusive vorgelagerte Netzkosten und vermiedene Netzentgelte		THE SAME		
Sew _{ns} -	Gewichtung auf Grundlage der Kosten der Kostenstelle Niederspannung inklusive Messung und Abrechnung exklusive vorgelagerte Netzkosten und vermiedene Netzentgelte				
Gew _{HS/MS} -	Gewichtung auf Grundlage der Kosten der Kostenstelle Hochspannung/Mittelspannung inklusive Messung und Abrechnung exklusive vorgelagerte Netzkosten und vermiedene Netzentgelle				
Gew _{MS/NS} -	Gewichtung auf Grundlage der Kosten der Kostenstelle Mittelspannung/Niederspannung inklusive Messung und Abrechnung exklusive vorgelagerte Netzkosten und vermiedene Netzentgelle	6			

	Bezeichnung	Einhelt	vom Netzbetreiber beantragte Werte	anerkannte Werte Bundesnetz- agentur	Abweichung
für die Bere	chnung der Schwellenwerte relevante Parameter	W. C. W. College 16	5 N - 1021 M 122		1 - 13 - 10 - 10 - 10 - 10 - 10 - 10 - 1
Lt. MS -	Zeitgleiche Jahreshöchstlast aller Entnahmen in der MS-Ebene	[kW]	963.037	963.037	¥ 3 1/45 No.
L _{t, NS} -	Zeitgleiche Jahreshöchstlast aller Entnahmen in der NS-Ebene	[kW]	509.880	509.880	
It, MS -	Installierte dezentrale Erzeugungsleistung der MS-Ebene	[kW]	Street Pale in		
It NS -	Installierte dezentrale Erzeugungsleistung der NS-Ebene	[kW]	THE SECTION		
It HS/MS "	Installierte dezentrale Erzeugungsleistung der HS/MS-Ebene	[kW]			
It MS/NS "	Installierte dezentrale Erzeugungsleistung der MS/NS-Ebene	[kW]	The Party of		
Schwellenw	verte				
Verhältnis de	r installierten dezentralen Erzeugungsleistung zur Höhe der Last in der MS-Ebene (Schwellenwert 0,3)				
Verhältnis de	r installierten dezentralen Erzeugungsleistung zur Höhe der Last in der NS-Ebene (Schwellenwert 0,3)		N. S. R. S. L.		
Verhältnis de	r installierten dezentralen Erzeugungsleistung zur Höhe der Last in der HS/MS-Ebene (Schwellenwert 1,3)	//E25-10	# 100 CO CO.		
Verhältnis de	r installierten dezentralen Erzeugungsleistung zur Höhe der Last in der MS/NS-Ebene (Schwellenwert 1,3)		ELEMEN.		
Äquivalenzi	Faktor z			NI SUPERIOR DE LA CONTRACTOR DE LA CONTR	West Control of the C
	WURZEL EP _{t MS} - WURZEL EP _{0, MS}) / ((WURZEL (AP _{t, MS} + EP _{t, MS}) - WURZEL(AP _{0, MS} + EP _{0, MS})); 1), wenn I _{t MS} / L _{t MS} > 0,3				The same
	WURZEL EPL NS - WURZEL EPQ, NS) / ((WURZEL (APL NS + EPL NS) - WURZEL(APD, NS + EPQ, NS)); 1), wenn IL NS / LL NS > 0,3		Entandh)		BR WIN
$AP_{t,i} = AP_{0,i}$	wenn AP _{t.} < AP _{c.}		Z SAEVIII III SAV		
EPt = EPo.	wenn EPt < EPo,				
Erweiterung	gsfaktor für die Parameter Fläche und Anschlußpunkte				
EF _{t, HS} = 1 + 1	1/2 * max ((F _{t HS} - F _{0, HS}) / F _{0, HS} ; 0) + 1/2 * max (((AP _{t HS} + EP _{t, HS}) - (AP _{0, HS} + EP _{0, HS}) / (AP _{0, HS} + EP _{0, HS})); 0)		THE REAL PROPERTY.		
EF, MS = 1 + 1	1/2 * max ((F _{t MS} - F _{0, MS}) / F _{0, MS} ; 0) + 1/2 * max (((AP _{t MS} + Z _{MS} * EP _{t, MS}) - (AP _{0, MS} + Z _{MS} * EP _{0, MS}) / (AP _{0, MS} + Z _{MS} * EP _{0, MS})); 0)		State of the last		
EF _{t NS} = 1 + 1	$1/2*\max((F_{t,NS}-F_{0,NS})/F_{0,NS};0)+1/2*\max(((AP_{t,NS}+Z_{NS}*EP_{t,NS})-(AP_{0,NS}+Z_{NS}*EP_{0,NS})/(AP_{0,NS}+Z_{NS}*EP_{0,NS});0)$		THE REAL PROPERTY.		10 12 18 12
Erweiterung	gsfaktor für den Parameter Jahreshöchstlast				
EFt, HS/MS = 1 -	+ max ((L _{L HSMS} - L _{O, HSMS}) / L _{O, HSMS} ; 0)		Constanting		
EF _{t. MS/NS} = 1 -	+ max ((L _{t MSINS} - L _{0, MSINS}) / L _{0, MSINS} ; 0)				
Gewichteter	r Erweiterungsfaktor für das Netz		ARTONIO STATE		
EF ₁ = EF _{t.HS} *	GeW _{HS} + EF _{t HSIMS} * GeW _{HSAMS} + EFt, _{MS} * GeW _{MS} + EFt, _{MSINS} * GeW _{MSINS} + EFt, _{NS} * GeW _{MS}				
Anpassung	der Erlösobergrenze				
2017		[EUR]			Heavy
2018		(EUR)	PACE STREET		

Anpassung der Erlösobergrenze

Jahr	Vorübergehend nicht beeinfluss- bare Kostenanteile [EUR]	+ nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	+ Anpassung aus VPI abzgl. Pf [EUR]	= Basis [EUR]	x Erweiterungsfaktor	= angepasster Betrag der EOG [EUR]	Anpassungs- betrag der EOG [EUR]
2017							
2018							

Verwendete Regulierungsdaten						
Jahr	VPI	Pf	Effizienzwert			
2011 (VPi ₀)	102,1		100,00%			
2014	104,1	0,0150				
2015	105,7	0,0302				
2016	106,6	0,0457				
2017	106,9	0,0614				
2018	107,4	0,0773				